



Ausarbeitung

Rechte der polnischen Minderheit im Deutschen Reich

Rechte der polnischen Minderheit im Deutschen Reich

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 181/16
Abschluss der Arbeit: 28. Juli 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechte und Status der polnischen Minderheit im Deutschen Reich unter der Weimarer Reichsverfassung	4
2.1.	Anfangsjahre der Weimarer Republik ab 1919	4
2.1.1.	Die Weimarer Reichsverfassung	4
2.1.2.	Völkerrechtlicher Minderheitenschutz	5
2.2.	Von 1928 bis zum Ende der Weimarer Republik 1933	6
2.3.	Von der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 bis zum Überfall auf Polen 1939	8
2.4.	Der deutsche Angriff auf Polen 1939	9
3.	Die Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940	9
4.	Zusammenfassung	11

1. Einleitung

Gegenstand dieser Ausarbeitung sind die Rechte und der Rechtsstatus der polnischen Minderheit im Deutschen Reich unter der Weimarer Reichsverfassung sowie Inhalt, Ziele und Folgen der Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940.

Diese Thematik ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass anlässlich des 20. Jahrestags der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags vom 17. Juni 1991 verstärkt die Forderung nach Anerkennung der Polen in Deutschland als nationale Minderheit erhoben wurde.¹ Ein Teil der dafür vorgebrachten Argumente basiert dabei auf der Prämisse, dass die Gruppe der Polen in Deutschland bereits unter der Weimarer Reichsverfassung einen besonderen Rechtsstatus genossen habe, der erst durch die Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940 wieder entzogen worden sei.²

2. Rechte und Status der polnischen Minderheit im Deutschen Reich unter der Weimarer Reichsverfassung

Die rechtliche Situation der deutschen Staatsbürger polnischer Abstammung (im Folgenden als „polnische Minderheit“ bezeichnet³) im Deutschen Reich ab 1919 entwickelte sich in verschiedenen Etappen, die nachfolgend einzeln dargestellt werden sollen.

2.1. Anfangsjahre der Weimarer Republik ab 1919

In den Anfangsjahren der Weimarer Republik nach 1919 war die Rechtsstellung der Angehörigen der polnischen Minderheit im Wesentlichen durch die gerade in Kraft getretene Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung – WRV) vorgegeben (2.1.1.). Völkerrechtliche Garantien von konkreten Minderheitenrechten, die auf das gesamte Deutsche Reich anwendbar waren, existierten zu diesem Zeitpunkt nicht (2.1.2.).

2.1.1. Die Weimarer Reichsverfassung

Die in der Weimarer Reichsverfassung garantierten Grundrechte galten – jedenfalls – für alle Deutschen und wurden unabhängig von Herkunft oder kultureller sowie religiöser Identität ge-

1 Gnauck, „Polen verlangen Minderheitenstatus in Deutschland“, Welt Online vom 9. Juni 2011, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article13421762/Polen-verlangen-Minderheitenstatus-in-Deutschland.html>, (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2016).

2 Vgl. Kaluza, Dossier Polen – Analyse: Zum Minderheitenstatus der polnischsprachigen Migranten in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 2. November 2011, <http://www.bpb.de/internationales/europa/polen/40858/analyse?p=all>, (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2016).

3 Diese Bezeichnung entspricht der damaligen Gesetzessprache und bringt keine Festlegung auf einen Minderheitenstatus nach heutigem Verständnis mit sich.

währt. Darüber hinaus enthielt die Weimarer Reichsverfassung mit **Art. 113 WRV** nur eine Bestimmung, die spezifisch auf die Situation von Angehörigen nationaler Minderheiten mit deutscher Staatsbürgerschaft abzielt:

Art. 113 WRV

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Aus dieser Bestimmung wurde ein verfassungsrechtlich garantiertes Abwehrrecht der Angehörigen der polnischen Minderheit gegen staatliche Eingriffe in ihre Kultur-, Sprach- und Brauchtumpflege abgeleitet, das in der Folgezeit als verfassungsrechtliche Grundlage des nun – auf der Basis des privatrechtlichen Vereinsrechts – entstehenden polnischen Vereinswesens diente.⁴

Der Ableitung weitergehender positiver Leistungsrechte aus Art. 113 WRV – etwa auf Förderung der Kultur-, Sprach- und Brauchtumpflege – kann jedoch der rein negativ gefasste Wortlaut dieses Artikels („dürfen nicht [...] beeinträchtigt werden“) entgegengehalten werden, zumal auch keine dahingehenden Ausführungsbestimmungen bestanden.⁵ Darüber hinaus hebt Art. 113 WRV keine Gruppe besonders hervor und ist damit nicht geeignet, einen besonderen Rechtsstatus zu begründen, der die Gruppe der Polen in Deutschland von anderen im Deutschen Reich ansässigen Volksgruppen unterscheiden würde.

2.1.2. Völkerrechtlicher Minderheitenschutz

Als völkerrechtliche Grundlage für Minderheitenschutzrechte im Deutschen Reich nach 1919 kommen nur der Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 und die daran anschließenden Folgeabkommen in Frage.

Der (sog. „große“) **Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919**, mit dem die Bedingungen des Kriegsendes festgelegt wurden und zugleich der Völkerbund begründet wurde, enthält jedoch keine konkreten Minderheitenschutzbestimmungen. Denn bei Erstarken der Forderungen nach einem völkerrechtlichen Minderheitenschutzsystem waren die Verhandlungen über den Vertragsentwurf schon so weit vorangeschritten, dass man von einer Aufnahme von Minderheitenrechten in die – alle Vertragsstaaten bindende – Völkerbundsatzung absah und diese stattdessen

4 Kaluza, Dossier Polen – Analyse: Zum Minderheitenstatus der polnischsprachigen Migranten in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 2. November 2011, <http://www.bpb.de/internationales/europa/polen/40858/analyse?p=all>, (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2016).

5 Kaluza, Dossier Polen – Analyse: Zum Minderheitenstatus der polnischsprachigen Migranten in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 2. November 2011, <http://www.bpb.de/internationales/europa/polen/40858/analyse?p=all>, (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2016).

in ein System aus bilateralen Verträgen auslagerte.⁶ Auch dabei verzichtete man auf die Schaffung eines umfassenden Netzes an Minderheitenschutzverträgen und beschränkte sich in regionaler Hinsicht auf ostmitteleuropäische Staaten (Polen, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, die Tschechoslowakei, Rumänien und Griechenland), mit denen die Alliierten und Assoziierten Mächte zwischen 1919 und 1920 jeweils einseitig bindende Minderheitenschutzverträge abschlossen.⁷ Mit dem Deutschen Reich wurde kein solcher Vertrag geschlossen.

Der erste dieser bilateralen Minderheitenschutzverträge wurde (als sog. „kleiner“ Friedensvertrag von Versailles) noch am 28. Juni 1919 unterzeichnet und verpflichtete Polen zum Schutz seiner nationalen Minderheiten und zur Förderung insbesondere der Sprachpflege durch die Gewährung fremdsprachigen Schulunterrichts.⁸ Von diesem Vertrag profitierten insbesondere deutschstämmige Polen in Oberschlesien. Eine Verpflichtung des Deutschen Reichs zum Schutz der polnischstämmigen Deutschen innerhalb seines Einflussbereichs ergab sich aus dem „kleinen“ Vertrag von Versailles jedoch nicht. Dies änderte sich erst durch das **deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922**⁹ nach der Teilung Oberschlesiens in einen polnischen Ostteil und einen deutschen Westteil, durch welches sich beide Staaten für einen Zeitraum von 15 Jahren zu Schutz und Förderung nationaler Minderheiten in Oberschlesien verpflichteten. Art. 69 Abs. 1 des Abkommens vom 15. Mai 1922 garantierte dabei das Recht auf Gewährung von Schulunterricht in der eigenen Sprache und Abs. 2 sicherte Fördermittel zur Brauchtumspflege zu. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei dem Oberschlesienabkommen von 1922 um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, der für die in Oberschlesien ansässigen nationalen Minderheiten keine unmittelbaren Rechte erzeugen konnte. Vielmehr entstanden Pflichten auf Einhaltung der Bestimmungen unmittelbar nur gegenüber dem jeweils anderen Vertragsstaat, und nur mittelbar gegenüber der polnischen bzw. deutschen Minderheit.¹⁰

2.2. Von 1928 bis zum Ende der Weimarer Republik 1933

Wie schon der Abschluss des Oberschlesienabkommens 1922 war die weitere politische Entwicklung in Bezug auf die rechtliche Situation der polnischen Minderheit vor allem durch das außenpolitische Interesse am Schutz der deutschsprachigen Minderheiten im europäischen Ausland motiviert.¹¹ Dieses Ziel wollte man sowohl durch Stärkung von Minderheitenorganisationen als

6 Schoot, Nation oder Staat? Deutschland und der Minderheitenschutz, 1988, S. 3 f.

7 Ermacora, Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen, 1988, S. 14.

8 Ermacora, Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen, 1988, S. 14 f.

9 RGBl 1922, Teil II, S. 271 ff.

10 Ermacora, Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen, 1988, S. 15.

11 Schoot, Nation oder Staat? Deutschland und der Minderheitenschutz, 1988, S. 145 ff.

auch durch die Schaffung eines Minderheitenschutzsystems auf Ebene des Völkerbunds erreichen und hielt es hauptsächlich aus diesem Grund für geboten, nicht selbst dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, zur Assimilation der nationalen Minderheiten im eigenen Land beizutragen.¹²

Im Zuge dieser politischen Bemühungen wurde die **Verordnung des preußischen Staatsministeriums betreffend die Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. Dezember 1928**¹³ erlassen, die spezifisch auf die polnische Minderheit ausgerichtet war. Nach dieser Verordnung wurde der polnischen Minderheit ein Recht zur Gründung von Privatschulen garantiert und bei Überschreitung einer bestimmten Mindestschülerzahl positive Rechte auf anteilige Übernahme der für die Lehrerbesoldung erforderlichen Kosten zugestanden (Art. 5 § 1). Außerdem sah Art. 6 § 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1928 vor, dass nach dreijährigem Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen private Minderheitenschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten in öffentliche Schulen mit Polnisch als Unterrichtssprache umzuwandeln seien.

Ob sich aus der Schulverordnung vom 31. Dezember 1928 über die dort aufgeführten Rechte hinaus auch ein besonderer Anerkennungsstatus als „nationale Minderheit“ im Sinne des heute geltenden Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 ableiten lässt, ist nicht geklärt. Dafür könnte angeführt werden, dass sich aus dem Erlass der Verordnung auf ein besonderes staatliches Interesse schließen lässt, den Polen im Deutschen Reich besonderen Schutz zukommen zu lassen und deren Kultur- und Spracherhalt zu fördern. Außerdem ließe sich argumentieren, dass die Verordnung in Art. 1 Abs. 1 mit der Legaldefinition des Begriffs „Minderheit“ (definiert als „diejenigen Volksteile des Reiches [...], die sich zum polnischen Volkstum bekennen“) einen Rechtsbegriff einführt, der die Polen in Deutschland als kollektive Entität und nicht nur unter einer Kollektivbezeichnung erfasst. Wohl auch aus diesen Gründen wurde in der zeitgenössischen Berichterstattung der polnischen Minderheitenpresse der Schulverordnung von 1928 zugeschrieben, die polnische Minderheit zum ersten Mal in ihrer „Existenz [...] anerkannt“¹⁴ zu haben.¹⁵ Gegen die Ableitung eines besonderen Anerkennungsstatus aus der Schulverordnung von 1928 spricht jedoch, dass in der Rechtsordnung des Deutschen Reiches an die Feststellung eines Minderheitenstatus wohl keine besonderen Rechtsfolgen geknüpft waren.¹⁶ Vielmehr könnte argumentiert werden, dass der polnischen Minderheit durch

12 Schoot, Nation oder Staat? Deutschland und der Minderheitenschutz, 1988, S. 150 f., 184 ff.

13 Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1929, Bd. 1 Teil 2, S. 630 ff.

14 Gazeta Olsztynska vom 25. Oktober 1929, zitiert nach: Göthel, Demokratie und Volkstum, Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik, 2002, S. 335.

15 Göthel, Demokratie und Volkstum, Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik, 2002, S. 335.

16 Bamberger-Stemmann, Staatsbürgerliche Loyalität und Minderheiten als transnationale Rechtsparadigmen im Europa der Zwischenkriegszeit, in: Haslinger/Puttkamer (Hrsg.), Staat, Loyalität und Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918-1941, 2007, S. 227.

die Schulverordnung von 1928 eben nur die in der Verordnung selbst enthaltenen konkret umschriebenen Rechte gewährt wurden und eine darüber hinausgehende sonderstatusmäßige Anerkennung gerade nicht beabsichtigt war.

2.3. Von der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 bis zum Überfall auf Polen 1939

Auch nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im Jahr 1933 blieben sowohl die Weimarer Reichsverfassung als auch die Minderheitenschulverordnung vom 31. Dezember 1928 formell weiter in Kraft. Außerdem blieb das Oberschlesienabkommen von 1922 bis zum Ende des für 15 Jahre festgelegten Gültigkeitszeitraums im Jahr 1937 in Kraft.

Die nationalsozialistische Führung verfolgte zudem das außenpolitische Interesse am Schutz deutschsprachiger Minderheiten im Ausland weiter, was mit einem fortgesetzten Bemühen um die – allerdings lediglich formale – Gewährung von positiven und negativen Rechten für die polnische Minderheit einherging.¹⁷ Darüber hinaus führte die nun vorherrschende nationalsozialistische Ideologie mit ihrem Fokus auf die Abgrenzung der verschiedenen nationalen und kulturellen Identitäten sogar zu einigen formalen Besserstellungen von Angehörigen der polnischen Minderheit gegenüber anderen Staatsbürgern ohne Minderheitszugehörigkeit wie etwa der Freistellung von Landhilfe und Arbeitsdienst sowie der Aufhebung der Beitrittspflicht zu bestimmten nationalsozialistischen Organisationen.¹⁸

Faktisch kam es jedoch vermehrt zu Übergriffen auch auf Angehörige der polnischen Minderheit und deren Einrichtungen, gegen die in zahlreichen Fällen kein staatlicher Schutz zur Verfügung stand.¹⁹ Mangels Durchsetzbarkeit verloren damit die rechtlichen Garantien von Minderheitenrechten an Bedeutung und die Situation auch der polnischen Minderheit war nun willkürlich den Schwankungen der politischen Lage unterworfen.²⁰ In diesem Licht ist auch die **Übereinstimmende Erklärung der Deutschen und der Polnischen Regierung über den Schutz der beiderseitigen Minderheiten vom 5. November 1937**²¹ zu betrachten, die anlässlich des Auslaufens der

17 Göthel, Demokratie und Volkstum, Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik, 2002, S. 405 f.; Morsch, Vorwort, in: Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten/Verein NIKE polnische Unternehmenschaft (Hrsg.), Ausstellungskatalog: Die polnische Minderheit im KZ, 2013, S. 9.

18 Kleßmann, Zur rechtlichen und sozialen Lage der Polen im Ruhrgebiet im Dritten Reich, in: Archiv für Sozialgeschichte, XVII. Band 1977, S. 180, 184.

19 Kleßmann, Zur rechtlichen und sozialen Lage der Polen im Ruhrgebiet im Dritten Reich, in: Archiv für Sozialgeschichte, XVII. Band 1977, S. 179 f.

20 Göthel, Demokratie und Volkstum, Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik, 2002, S. 408.

21 Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier Polen – Dokumentation: Quellen zum Text, 2. November 2011, <http://www.bpb.de/internationales/europa/polen/40860/dokumentation?p=1>, (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2016).

Oberschlesienkonvention von 1922 im Jahr 1937 als Reaktion auf zahlreiche Beschwerden polnischer Minderheitsvertreter erfolgte.²² Diese Erklärung beinhaltete zwar ein Bekenntnis zu weitgehenden Abwehrrechten der polnischen Minderheit gegen staatliche Eingriffe in deren Sprach-, Kultur- und Brauchtumpflege sowie zu einem weitgehenden Diskriminierungsverbot, war aber als bloße öffentliche Zusicherung in noch größerem Maße als Gesetze von politischen Opportunitätserwägungen abhängig und konnte die Lage der polnischen Minderheit während der zunehmenden deutsch-polnischen Spannungen in der Folgezeit auch nicht verbessern.²³

2.4. Der deutsche Angriff auf Polen 1939

Im Zuge des deutschen Angriffs auf Polen am 1. September 1939 gab die deutsche Regierung ihre – vormals außenpolitisch begründete – Zurückhaltung gegenüber der polnischen Minderheit auf und verhaftete schon im August 1939 erste Vertreter des Bundes der Polen und ging gegen polnische Schulen vor.²⁴

Am 4. September 1939 wurde dann durch vorläufige Verordnung der Berliner Gestapo-Zentrale die Schließung und Beschlagnahme der Einrichtungen der polnischen Minderheitsorganisationen angeordnet.²⁵ Diese vorläufige Anordnung wurde durch die **Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940**²⁶ verstetigt (s. dazu 3.). Die polnische Minderheit hatte damit faktisch jeden besonderen Schutz als Minderheit verloren; vielmehr waren ihre Angehörigen nun gerade wegen ihrer polnischen Minderheitszugehörigkeit besonderen Restriktionen ausgesetzt.

3. Die Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940

Die Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940 hatte ein **weitgehendes Betätigungsverbot für Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Unternehmen der polnischen Minderheit** im gesamten Deutschen Reich (§ 1 Abs. 1) zum Inhalt. Darüber hinaus enthielt sie Bestimmungen zur **Abwicklung bestehender Organisationen** und in § 6 den **Straftatbestand der Fortsetzung oder Neugründung einer Organisation** der polnischen Volksgruppe. Für die Abwicklung dieser Organisationen war

22 Kleßmann, Zur rechtlichen und sozialen Lage der Polen im Ruhrgebiet im Dritten Reich, in: Archiv für Sozialgeschichte, XVII. Band 1977, S. 187.

23 Kaluza, Dossier Polen – Analyse: Zum Minderheitenstatus der polnischsprachigen Migranten in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 2. November 2011, <http://www.bpb.de/internationales/europa/polen/40858/analyse?p=all>, (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2016); Kleßmann, Zur rechtlichen und sozialen Lage der Polen im Ruhrgebiet im Dritten Reich, in: Archiv für Sozialgeschichte, XVII. Band 1977, S. 187.

24 Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten/Verein NIKE polnische Unternehmerschaft (Hrsg.), Ausstellungskatalog: Die polnische Minderheit im KZ, 2013, S. 39.

25 Wrzesiński, Die Politik der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland, in: Hinrichs (Hrsg.), Deutschland und Polen von der nationalsozialistischen Machergründung bis zum Ende des zweiten Weltkriegs, 1986, S. 91.

26 RGBl 1940, Teil I, S. 444 ff.

die Bestellung eines Kommissars vorgesehen, der zur Führung der Verwaltung der Organisationen mit dem Ziel der Liquidation und nach deren Beendigung zur Auflösung befugt wurde (§ 3). In § 5 wurden Schadensersatzansprüche aus den auf Grund der Verordnung getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen.

Die Verordnung vom 27. Februar 1940 war darauf gerichtet, das auf die vorläufige Gestapo-Verordnung vom 4. September 1939 folgende Vorgehen gegen die Organisationen der polnischen Minderheit zu verstetigen und rechtlich weiter abzusichern.²⁷ Während die Verordnung von 1939 nämlich vorläufig und nur rein faktisch über Schließungen und Beschlagnahmen ein Verbot der Organisationen der polnischen Minderheit bewirkte, wurde die Verordnung von 1940 mit dem Ziel erlassen, das **bisher rein faktisch wirkende Betätigungsverbot** durch vereins- bzw. gesellschaftsrechtliche Sondergesetze **endgültig auch rechtlich als solches zu regeln**. Mittelbar wurde mit der Verordnung vom 27. Februar 1940 das Ziel verfolgt, das gesamte organisierte polnische Leben in Deutschland zum Erliegen zu bringen, wofür ein Vorgehen im Wege des vereinsrechtlichen Verbots angesichts der allein privatrechtlichen Organisationsform der polnischen Minderheitenverbände (insbesondere auch als Träger polnischsprachiger Privatschulen) besonders geeignet war.²⁸

Folge der Verordnung vom 27. Februar 1940 war die endgültige Verankerung des Betätigungsverbots von Organisationen der polnischen Minderheit in der Rechtsordnung. Auf dieser Rechtsgrundlage konnten die Verhaftungen von Vertretern der Minderheitenverbände (die regelmäßig auch körperlichen Foltermaßnahmen ausgesetzt waren und von denen die meisten später in Konzentrationslager deportiert wurden) sowie die Beschlagnahme aller wesentlichen Vermögenswerte der polnischen Organisationen fortgesetzt werden, die schon auf der Basis der vorläufigen Verordnung vom 4. September 1939 begonnen hatten.²⁹ Von den Schließungen waren insbesondere auch polnischsprachige Privatschulen, wirtschaftliche Organisationen und auch polnische Presseorgane betroffen.³⁰ Eine vollständige Bilanz über die durch die beiden Verordnungen von 1939 und 1940 ausgelösten Schließungen, Verhaftungen und Vermögenseinbußen ist bis heute

27 Wrzesiński, Die Politik der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland, in: Hinrichs (Hrsg), Deutschland und Polen von der nationalsozialistischen Machergreifung bis zum Ende des zweiten Weltkriegs, 1986, S. 91.

28 Kaluza, Dossier Polen – Analyse: Zum Minderheitenstatus der polnischsprachigen Migranten in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 2. November 2011, <http://www.bpb.de/internationales/europa/polen/40858/analyse?p=all>, (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2016); Wrzesiński, Die Politik der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland, in: Hinrichs (Hrsg), Deutschland und Polen von der nationalsozialistischen Machergreifung bis zum Ende des zweiten Weltkriegs, 1986, S. 91.

29 Wrzesiński, Die Politik der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland, in: Hinrichs (Hrsg), Deutschland und Polen von der nationalsozialistischen Machergreifung bis zum Ende des zweiten Weltkriegs, 1986, S. 91.

30 Wrzesiński, Die Politik der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland, in: Hinrichs (Hrsg), Deutschland und Polen von der nationalsozialistischen Machergreifung bis zum Ende des zweiten Weltkriegs, 1986, S. 91.

nicht verfügbar.³¹ Nach Kriegsende gegen die BRD erhobene zivilrechtliche Klagen auf Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens hatten nicht in allen Fällen Erfolg.³²

Ob die Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940 als vorkonstitutionelle Rechtsnorm noch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 weiter fortgelten konnte, hängt gem. Art. 123 Abs. 1 GG von ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Grundgesetzes ab.³³

4. Zusammenfassung

Die Angehörigen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich besaßen sowohl verfassungsrechtlich garantierte Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in ihre Kultur-, Sprach- und Brauchtumpflege als auch – ab 1922 in Westoberschlesien vermittelt über völkerrechtliche Verpflichtungen und ab 1928 im gesamten Deutschen Reich – positive Leistungsrechte auf Förderung des polnischsprachigen Schulunterrichts. Die Anerkennung eines besonderen Minderheitenstatus war nach damaliger Rechtslage von der Rechtsordnung nicht vorgesehen, so dass die damalige Anerkennung besonderer Rechte für die polnische Minderheit nur schwer auf den Status als „nationale Minderheit“ nach heutiger Rechtslage übertragbar ist.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten blieben die die polnische Minderheit betreffenden Minderheitenschutzvorschriften nur formal weiter in Kraft, verloren aber faktisch mangels Durchsetzbarkeit an Bedeutung. Erst nach dem Angriff auf Polen 1939 wurde durch die Verordnungen vom 4. September 1939 und vom 27. Februar 1940 Sonderrecht geschaffen, das mit einem Betätigungsverbot für polnische Organisationen dem bis dahin formell weiterbestehenden Schutzsystem für die polnische Minderheit den rechtlichen Boden entzog.

Ende der Bearbeitung

31 Vgl. Wrzesiński, Die Politik der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland, in: Hinrichs (Hrsg), Deutschland und Polen von der nationalsozialistischen Machergreifung bis zum Ende des zweiten Weltkriegs, 1986, S. 91 f., der eine solche Bilanz für das Opperler Schlesien aufstellt.

32 Vgl. Kleßmann, Zur rechtlichen und sozialen Lage der Polen im Ruhrgebiet im Dritten Reich, in: Archiv für Sozialgeschichte, XVII. Band 1977, S. 194, Fn. 70.

33 Kaluza, Dossier Polen – Analyse: Zum Minderheitenstatus der polnischsprachigen Migranten in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 2. November 2011, <http://www.bpb.de/internationales/europa/polen/40858/analyse?p=all>, (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2016).